

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 1	Greifswald, den 30. Januar 1968	1968
-------	---------------------------------	------

Inhalt		Seite	Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		1	
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen		1	
Nr. 1) Wohnraumlenkung		1	
C. Personalmeldungen		6	
D. Freie Stellen			6
E. Weitere Hinweise			6
Nr. 2) Berichtigung			6
Nr. 3) Kindergottesdienst-Sammelmappe			6
F. Mitteilungen für den kirchl. Dienst			6

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Abschnitt III

Vergabe, Tausch und Erfassung von Wohnraum

B Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

§ 10

Nr. 1) Wohnraumlenkung

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
C 12001 - 4/68 - den 25. Januar 1968

Nachstehend geben wir auszugsweise die im Gesetzblatt der DDR Teil II 1967 Nr. 105 Seite 733 ff veröffentlichte Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes vom 14. September 1967 nebst 1. Durchführungsbestimmung vom 24. Oktober 1967 - beide in Kraft getreten am 1. Januar 1968 - bekannt. Die in unserem Amtsblatt Nr. 1-2/1956 Seite 11 ff abgedruckte Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Lenkung des Wohnraumes nebst 1. Durchführungsbestimmung vom 6. Juni 1956 sind außer Kraft getreten.

In Vertretung:
Dr. Kayser

a) Verordnung
über die Lenkung des Wohnraumes
vom 14. September 1967
(GBl. DDR II 1967 Nr. 105 S. 733 ff)

- Auszug -
Abschnitt I

Grundsätze
§ 1

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind zur Sicherung der Wohnraumversorgung der Bürger dafür verantwortlich, den gesamten Wohnraum zweckmäßig zu nutzen und gerecht zu verteilen. Sie haben dafür zu sorgen, daß von den dazu Verpflichteten der Wohnraum in gutem Zustand erhalten wird und alle Möglichkeiten für seine Erweiterung ausgeschöpft werden. Sie lösen diese Aufgaben in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen, volkswirtschaftlichen und sozialen Erfordernissen.

(1) Die für die Wohnraumlenkung zuständigen Organe treffen ihre Entscheidungen über die Wohnraumvergabe entsprechend der örtlichen Wohnraumlage nach der Dringlichkeit des Wohnungsbedarfs unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, volkswirtschaftlicher und sozialer Erfordernisse. Unter diesen Gesichtspunkten sind die in gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Regelungen für die Wohnraumversorgung bestimmter Personengruppen zu verwirklichen.

(2) Bei der Wohnraumvergabe sind die örtliche Wohnraumlage, die Familienzusammensetzung und die Größe und Struktur des verfügbaren Wohnraumes zu berücksichtigen.

(3) Familien mit 4 und mehr Kindern sind bevorzugt mit Wohnraum zu versorgen. Dabei sind die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Mai 1967 zur Verbesserung der Lebenslage von Familien mit 4 und mehr Kindern durch Bereitstellung geeigneten Wohnraumes und Gewährung von Mietzuschüssen und anderen Zuwendungen (GBl. II S. 249) zugrunde zu legen.

§ 11

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus und ihre Hinterbliebenen sowie Personen, die sich durch herausragende Leistungen bei der Stärkung, Festigung sowie zum Schutz der Deutschen Demokratischen Republik verdient gemacht haben, sind bevorzugt mit Wohnraum zu versorgen.

§ 12

(1) Die für die Wohnraumlenkung zuständigen Organe haben den Wohnungstausch zu fördern und systematisch zu nutzen, um insbesondere den Werktätigen Wohnraum in der Nähe ihres Arbeitsplatzes zur Verfügung zu stellen, den Veränderungen im Wohnungsbedarf der einzelnen Familien Rechnung zu tragen und eine bessere Auslastung des Wohnraumes zu erreichen.

mes zu erreichen. Zur Lösung dieser Aufgabe entwickeln sie in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften in den Wohngebieten und Betrieben die Bereitschaft der Bürger zum Wohnungstausch. Der Wohnungstausch bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweiligen für die Wohnraumlenkung zuständigen Organe.

(2) Bei Bereitschaft zum Wohnungstausch oder Wohnungswechsel von Bürgern, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, ist diesen größtmögliche Unterstützung zu geben. Die Tauschwohnung soll hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Lage dem körperlichen Zustand und der sozialen Lage der Bürger angepaßt sein. Die Anordnung eines Wohnungstausches oder Wohnungswechsels für diese Bürger ist nicht zulässig.

(3) Die Bürger werden bei der Verwirklichung eines beabsichtigten Wohnungstausches durch die staatlichen Wohnungstauschzentralen unterstützt. Diese vermitteln auf Antrag den Wohnungstausch zwischen den Bürgern und können dafür Gebühren erheben. Für die Anleitung und Kontrolle der staatlichen Wohnungstauschzentralen sind die für die Wohnungswirtschaft zuständigen Mitglieder der jeweiligen örtlichen Räte verantwortlich.

(4) Im öffentlichen Interesse, insbesondere zur besseren Verteilung des Wohnraumes, sind die für die Wohnraumlenkung zuständigen Organe berechtigt, einen Wohnungstausch oder Wohnungswechsel anzuordnen und dabei eine Umzugskostenregelung zu treffen.

§ 13

(1) Die für die Wohnraumlenkung zuständigen Organe sind berechtigt, nicht zu Wohnzwecken genutzten oder unterbelegten Wohnraum, einschließlich Nebenraum und Zubehör, für die Unterbringung wohnungssuchender Bürger zu erfassen.

(2) Wohnraum in Eigenheimen unterliegt nicht der Erfassung, wenn dieser von Eigentümern und deren Familienangehörigen bewohnt und unter Berücksichtigung des § 10 für ihre Wohnraumversorgung benötigt wird.

Abschnitt IV

Erhaltung, Modernisierung sowie Um- und Ausbau von Wohnraum

§ 14

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie die Betriebe und Institutionen mit eigenem Wohnungsfonds sind verpflichtet, Reserven für die Wohnraumversorgung durch Maßnahmen der Erhaltung, Modernisierung sowie des Um- und Ausbaues planmäßig zu erschließen. Sie entwickeln die Initiative der Bevölkerung durch wirksame Formen und Methoden der persönlichen und kollektiven materiellen Interessiertheit, durch Möglichkeiten der Wohnraumzuweisung sowie durch Bereitstellung finanzieller Mittel und Baumaterialien. Sie lenken diese Initiative insbesondere auf die Ermittlung kosten-

günstiger Um- und Ausbaumöglichkeiten, die Durchführung von Bauarbeiten sowie auf die Gewinnung zusätzlicher Baumaterialien.

§ 15

(1) Wohnungssuchende, die mit Zustimmung der örtlichen Staatsorgane selbständig oder mit Unterstützung ihrer Betriebe Baumaßnahmen – ohne Beeinträchtigung der planmäßigen Verwendung von Materialfonds und Kapazitäten – durchführen, um Wohnraum aus zweckentfremdeten oder bisher für Wohnzwecke ungeeigneten Räumen zu schaffen, erhalten diesen Wohnraum im Rahmen der erstmaligen Vergabe zugewiesen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Betriebe, Institutionen und Genossenschaften, die mit eigenen Mitteln Wohnraum ausbauen. Diese können den neugeschaffenen Wohnraum zur ständigen Nutzung für ihre Angehörigen erhalten.

§ 16

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben im Zusammenwirken mit den kommunalen Wohnungsverwaltungen die Hauseigentümer, Rechtsträger und Verwalter von Wohngebäuden und vor anderen für Wohnzwecke ausbaufähigen Gebäuden zur Durchführung von erforderlichen Erhaltungs-, Um- und Ausbau- sowie Modernisierungsmaßnahmen anzuregen und sie bei der Vorbereitung und Sicherung dieser Maßnahmen auf der Grundlage der von Minister der Finanzen erlassenen Kredit-, Zins- und Steuerbestimmungen zu unterstützen.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind berechtigt, erforderliche Erhaltungsmaßnahmen an Wohngebäuden sowie notwendige Um- und Ausbauten zur Gewinnung von Wohnraum anzuordnen und, wenn erforderlich, die entsprechenden Bauarbeiten in Auftrag zu geben. Die Kosten der Bauarbeiten hat in der Regel der Hauseigentümer bzw. Rechtsträger zu tragen.

Abschnitt V

Pflichten der Hauseigentümer, Rechtsträger, Verwalter und sonstiger Verfügungsberechtigter

§ 17

Hauseigentümer, Rechtsträger, Verwalter und sonstige Verfügungsberechtigte haben die Pflicht, dem für die Wohnraumlenkung zuständigen Organ

- a) freien, frei werdenden und neu geschaffenen Wohnraum sowie die unberechtigte Nutzung unverzüglich zu melden
- b) auf Verlangen Auskunft über Umfang und Nutzung der Wohnräume zu geben und deren Berücksichtigung durch dessen Beauftragte zu gestatten.

Die Pflichten aus Buchst. b hat auch der Mieter zu erfüllen.

§ 18

(1) Hauseigentümer, Rechtsträger, Verwalter, sonstige Verfügungsberechtigte und Mieter sind verpflichte

auf der Grundlage der Wohnraumzuweisung einen Mietvertrag abzuschließen.

(2) Sie dürfen im Interesse einer planmäßigen Wohnraumversorgung der Bürger ohne gültige Zuweisung des für die Wohnraumlenkung zuständigen Organs Wohnraum an Dritte nicht überlassen. Ein Vertrag über die Nutzung von Wohnraum ist nichtig, wenn der Wohnraum ohne ordnungsgemäße Zuweisung der für die Wohnraumlenkung zuständigen Organe bezogen oder auf Grund einer Täuschung zugewiesen wurde.

A b s c h n i t t V I I

Gewerberaumlenkung

§ 21

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf die Lenkung des Gewerberaumes entsprechend anzuwenden.

(2) Die Zuständigkeit für die Lenkung des Gewerberaumes legen die Räte der Kreise bzw. Stadtkreise entsprechend den örtlichen Bedingungen fest.

A b s c h n i t t V I I I

Rechtsmittel, Räumung, Ordnungswidrigkeiten

§ 22

Die im Rahmen dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen der für die Wohnraumlenkung zuständigen Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden oder der Organe, denen Aufgaben der Wohnraumlenkung übertragen wurden, haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Gegen Entscheidungen, die im Rahmen dieser Verordnung getroffen wurden, kann innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde bei dem Organ eingelegt werden, das die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beschwerde von dem Organ, das die Entscheidung getroffen hat, nicht stattgegeben, ist sie von diesem an das für die Wohnungswirtschaft zuständige Mitglied des Rates des Kreises bzw. Stadtkreises zur endgültigen Entscheidung weiterzuleiten. Der Beschwerdeführer ist auf Verlangen zu hören. Diese Beschwerderegulierung gilt nicht bei Beschwerden gegen Entscheidungen der im § 19 Abs. 1 Buchst. b genannten Organe.

§ 23

Erfasster bzw. ohne gültige Zuweisung bezogener Wohnraum ist nach Ablauf einer festgesetzten angemessenen Frist zu räumen. Das gilt auch bei Amordnung eines Wohnungstausches bzw. Wohnungswechsels. Wird die Räumung nicht durchgeführt, kann sie auf dem Verwaltungswege durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde erfolgen. Eine solche Maßnahme ist nur nach vorheriger Stellungnahme der zuständigen Wohnungskommission und Beratung in dem Kollektiv, dem der Betreffende angehört (z. B. Brigade, Hausgemeinschaft usw.), zulässig.

§ 24

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich

a) erfassten Wohnraum ohne Zuweisung bezogen oder überlassen hat bzw. nach Aufforderung nicht fristgemäß räumt oder einen angeordneten Wohnungstausch oder Wohnungswechsel verhindert oder erschwert

b) sich durch unwahre Angaben bzw. Täuschung ungerechtfertigte Vorteile bei der Wohnraumvergabe verschafft oder die im § 17 festgelegten Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für die Wohnungswirtschaft zuständigen Mitglied des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. des Kreises.

(3) Für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gilt die Verordnung vom 5. November 1963 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - Ordnungsstrafverordnung - (GBl. II S. 773).

A n l a g e

zu vorstehender Verordnung

Ordnung

über die Wohnraumversorgung

für die Werkstätten der Schwerpunktbetriebe und der Betriebe mit Werkwohnungen

Zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Werkstätten ist es erforderlich, den Werkwohnungs-fonds der Betriebe zweckmäßig zu nutzen, rationell zu verwalten und die Erhaltung des Wohnraumes zu sichern. Mit der Bereitstellung von Werkwohnungen sind die Betriebstreue und die Bildung von Stammbeschaften zu fördern.

A b s c h n i t t I

Geltungsbereich

§ 1

(1) Die nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf:

a) die von den Räten der Bezirke bestätigten Schwerpunktbetriebe und die Deutsche Reichsbahn (im folgenden Schwerpunktbetriebe)

b) alle übrigen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sowie Institutionen, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften mit Werkwohnungen.

§ 2

(1) Werkwohnungen sind

a) werkseigene (in Rechtsträgerschaft der Betriebe befindliche) und sonstige vom Betrieb verwaltete Wohnungen und

b) werksgebundene Wohnungen, die von den örtlichen Räten in das Verfügungsrecht der Betriebe übergeben wurden bzw. werden, wobei in der Regel ihre Verwaltung durch die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung erfolgt.

(2) Den Werkwohnungen gleichgestellt sind

a) Wohnungen, die von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und zwischengenos-

senschaftlichen Einrichtungen sowie den volkseigenen Gütern finanziert werden, sowie

- b) Wohnräume in Gebäuden, die sich in Rechtsträgerschaft sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe befinden oder den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für die unentgeltliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Abschnitt II

Grundsätze

§ 3

Die Direktoren der Betriebe führen im Rahmen ihrer Werkwohnungsfonds die ihnen in dieser Ordnung zur Wohnraumversorgung der Betriebsangehörigen übertragenen Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Perspektiv- und Volkswirtschaftsplan durch. Die sich aus den Festlegungen dieser Ordnung ergebenden grundsätzlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Werktätigen sind in die Planung zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen einzubeziehen und in den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen.

.....

§ 5

Der Mietvertrag über Werkwohnungen ist als wichtiges Mittel zur Entwicklung der Betriebstreue und der Bildung von Stammebelegschaften zu nutzen.

.....

§ 7

Die Direktoren der Betriebe sind verpflichtet, gegenüber den zuständigen örtlichen Räten über die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Wohnraumversorgung ihrer Betriebsangehörigen – insbesondere über die rationelle Nutzung der betrieblichen Wohnungsfonds – Rechenschaft zu geben.

.....

Abschnitt V

Aufgaben der Wohnraumlentkung

.....

§ 13

Die Direktoren der Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b unterbreiten nach Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden Vorschläge für die Vergabe ihrer Werkwohnungen. Bei Wohnungen der Produktionsgenossenschaften unterbreiten die Vorstände diese Vorschläge.

§ 14

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden unterstützen die von den Direktoren der Betriebe getroffenen Maßnahmen bei der schrittweisen Freimachung von Werkwohnungen, die von Betriebsfremden genutzt werden.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, die ihnen neben den Werkwohnungen von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zur Verfügung gestellten Wohnungen vorrangig zur Freimachung von Werkwohnungen, die Nichtberechtigte bewohnen, zu verwenden.

Abschnitt VI

Verwaltung, Bewirtschaftung und Erhaltung

§ 15

- (1) Die Direktoren der Betriebe, die über Werkwohnungen verfügen, tragen die Verantwortung für die Erhaltung und rationelle Bewirtschaftung der von ihnen verwalteten Wohnungen. Sie organisieren den rationellen Einsatz ihrer betrieblichen Reparaturkapazitäten und nehmen Einfluß auf die Entfaltung der Initiative der Werkangehörigen zur Durchführung von Erhaltungs-, Modernisierungs- sowie U- und Ausbaumaßnahmen entsprechend den in der Verordnung getroffenen Festlegungen. Bei den werkgebundenen Wohnungen übernehmen die Betriebe diese Verpflichtungen auf Grund von Vereinbarungen mit kommunalen Wohnungsverwaltungen.
- (2) Die Direktoren der Betriebe, denen Werkwohnungen unterstehen, sichern die Durchsetzung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung den betrieblichen Wohnungsverwaltungen.

Abschnitt VII

Mietverhältnis über Werkwohnungen

§ 16

(1) Das Mietverhältnis über eine Werkwohnung entsteht durch Abschluß eines Mietvertrages zwischen dem Betrieb als Vermieter und dem Werkangehörigen als Mieter. Voraussetzung für den Abschluß eines Mietvertrages über eine Werkwohnung ist das Bestehen eines Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Betrieb, die Zugehörigkeit zum Kreis der Berechtigten und die Wohnungszuweisung.

(2) Partner des Mietvertrages über eine Werkwohnung ist nur dasjenige Haushaltsmitglied, das in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Betrieb steht ohne Beeinträchtigung der sich aus § 34 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 S. 1) ergebenden Rechte.

(3) Bei werksgebundenen Wohnungen kann der Mietvertrag zwischen dem Betrieb und dem Werk tätige auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages zwischen Betrieb und dem Rechtsträger bzw. Eigentümer abgeschlossen werden.

(4) Im Mietvertrag können im Rahmen der zulässigen Mietpreise differenzierte Mietpreise für Werkfremde und Werkangehörige festgelegt werden. Die Preisdifferenz zu den ortsüblichen Mietpreisen trägt – auch bei werksgebundenen Wohnungen – der Betrieb.

§ 17

(1) Das Mietverhältnis wird durch Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter oder den Mieter beendet.

- (2) Der Vermieter kann den Mietvertrag kündigen
- bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses
 - bei Beendigung der Funktion im Bereitschaftsdienst

sofern nicht im arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrag bzw. durch Änderung des Arbeitsvertrages andere Festlegungen getroffen werden. Aufhebungen aus zivilrechtlichen Gründen bleiben davon unberührt.

(3) Bei Ausscheiden infolge der Übernahme gesellschaftlicher Funktionen, Delegationen usw. können mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung Vereinbarungen über die Weiterführung des Mietverhältnisses getroffen werden.

(4) Wird das Arbeitsrechtsverhältnis nach Erreichen des Rentenalters oder durch Invalidität beendet oder ruht es aus einem gesellschaftlich anzuerkennenden Grunde, bleibt das Mietverhältnis bestehen. Ein Wohnungstausch von Werktätigen, die durch Invalidität oder Erreichung des Rentenalters aus dem Arbeitsrechtsverhältnis ausscheiden, ist nur auf dem Wege der gegenseitigen Vereinbarung möglich.

(5) Bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch Tod des Werkangehörigen entscheidet der Direktor des Betriebes mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung über die Fortsetzung des Mietverhältnisses mit den im Haushalt lebenden Familienangehörigen. Kann aus betrieblichen Gründen das Mietverhältnis nicht fortgesetzt werden, muß den Hinterbliebenen anderer angemessener Wohnraum zur Verfügung gestellt werden.

.....

§ 19

Die bei der Freimachung einer Wohnung entstehenden Umzugskosten hat zu tragen

- a) der Werktätige, wenn
 - das Arbeitsrechtsverhältnis durch fristlose Entlassung oder Kündigung aus einem in seiner Person liegenden Grunde endet bzw.
 - das Mietverhältnis durch gerichtliches Urteil aufgehoben wurde
- b) der Betrieb in den übrigen Fällen.

§ 20

Für Änderungen bestehender Mietverträge mit Berechtigten im Sinne dieser Ordnung ist das Einverständnis des Mieters Voraussetzung.

§ 21

Die Entscheidung über Streitigkeiten, die sich aus dem mit dem Arbeitsrechtsverhältnis verbundenen Mietverhältnis ergeben, trifft die Konfliktkommission bzw. das Kreisgericht, in dessen Bereich der Betrieb seinen Sitz hat.

*b) Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Lenkung des Wohnraumes
vom 24. Oktober 1967*

(GBl. DDR II 1967 Nr. 105 S. 739 ff)

- Auszug -

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 14. September 1967 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. II S. 733) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Justiz folgendes bestimmt:

Zu § 10 der Verordnung:

§ 1

(1) Wohnungssuchende Familien oder Einzelpersonen dürfen einen Antrag auf Zuweisung von Wohnraum nur bei einem für die Wohnraumlentung zuständigen Organ stellen.

(2) Wohnungssuchende haben keinen Anspruch auf Zuweisung bestimmten Wohnraumes. Das gilt auch für Hauseigentümer.

Zu §§ 10, 12 und 13 der Verordnung:

§ 2

Über eine Erfassungs-, Zuweisungs- und Räumungsentscheidung sowie Tauschanordnung erhalten der Hauseigentümer, Rechtsträger bzw. Verwalter und der Mieter bzw. Untermieter einen schriftlichen Bescheid. In den Zuweisungsbescheid ist das Recht auf Nutzung bzw. Mitbenutzung von Nebenräumen und Zubehör mit aufzunehmen.

§ 3

Die Inanspruchnahme von Wohnraum in Gebäuden, die staatlichen Zwecken dienen, ist nur zulässig, wenn das hierfür zuständige Organ vorher gehört wurde. Das gilt auch für Gebäude, die im Eigentum oder in Verwaltung politischer Parteien, Massenorganisationen sowie konfessioneller Organe und Anstalten stehen.

§ 4

(1) Bei Anordnung eines Wohnungstausches oder Wohnungswechsels bzw. der Räumung auf dem Verwaltungswege ist dem davon betroffenen Bürger angemessener anderer Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

(2) Ein Wohnungstausch oder Wohnungswechsel darf gegenüber Eigentümern oder Miteigentümern nur angeordnet werden, wenn er innerhalb des Wohngrundstücks durchgeführt wird.

§ 5

Die bei einem angeordneten Wohnungstausch oder Wohnungswechsel entstehenden Umzugskosten hat in der Regel jeder Beteiligte selbst zu tragen. Unter Berücksichtigung aller dem Wohnungstausch oder Wohnungswechsel zugrunde liegenden Umstände kann das für die Wohnraumlentung zuständige Organ auch unterschiedliche Kostenanteile für die Beteiligten festlegen oder auf Antrag die gesamten oder einen Teil der Kosten übernehmen.

§ 6

Eine Erfassung des Wohnraumes von Bürgern, die sich längere Zeit im dienstlichen Auftrag oder durch Delegation außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, ist nicht zulässig. Dieser Wohnraum kann nur im Einvernehmen mit diesen Bürgern in Anspruch genommen werden.

Zu § 18 der Verordnung:

§ 7

(1) Wird es erforderlich, Personen einen Teil einer Wohnung zuzuweisen, so hat das für die Wohnraumlenkung zuständige Organ festzulegen, ob der Mietvertrag mit dem Hauseigentümer bzw. Rechtsträger oder mit dem Mieter der betreffenden Wohnung abgeschlossen werden soll.

(2) Einigen sich die Partner über den Abschluß eines Mietvertrages nicht, kann das für die Wohnraumlenkung zuständige Organ auf Antrag einen Mietvertrag für verbindlich erklären.

Zu § 23 der Verordnung:

§ 8

Die angemessene Räumungsfrist bei erfaßtem Wohnraum beträgt mindestens 3 Wochen. Eine Räumung auf dem Verwaltungswege kann nur nach Ablauf der bestimmten Räumungsfrist festgelegt werden. Sie ist dem davon Betroffenen mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzukündigen. Spätestens mit der Räumung werden Miet- oder andere Rechtsverhältnisse über die Nutzung des Wohnraumes beendet.

.....

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

.....

C. Personalmeldungen

Berufen:

Pastor Siegfried Burmeister zum Pfarrer des Pfarrsprengels Lassan, Kirchenkreis Wolgast, mit Wir-

kung vom 1. Juni 1967, eingeführt am 14. Januar 1968.

Pastor Irmfried Brings zum Pfarrer des Pfarrsprengels Iven, Kirchenkreis Anklam, mit Wirkung vom 1. Dezember 1967, eingeführt am 17. Dezember 1967.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

Nr. 2) Berichtigung

Im Amtsblatt Nr. 12/1967, S. 109 ist in IV der Pfarrerausführungsbestimmungen, 4. Zeile, ein sinnentstellender Schreibfehler. Es muß dort statt „Selbstgespräch“ „Sachgespräch“ heißen.

Nr. 3) Kindergottesdienst-Sammelmappe

Evangelisches Konsistorium 22 Greifswald,
A 30801 - 2/68 den 30. Januar 1968

Die bekannte Kindergottesdienst-Sammelmappe „Mit dem Kindergottesdienst durchs Kirchenjahr“ soll auch für das Kirchenjahr 1968/69 im Kirchlichen Kunstverlag C Aurig, Dresden, erscheinen.

Um die Auflagenhöhe dem tatsächlichen Bedarf entsprechend festsetzen zu können, wird gebeten, die Bestellungen bis spätestens Ende März beim Evangelischen Buchhandel oder direkt beim Verlag in 8053 Dresden, Kretschmerstraße 19, aufzugeben.

In Vertretung

Kusch

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst